

## **Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), sowie der §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 17.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entsorgungsbereich**

Zur Annahme von im Stadtgebiet anfallenden Abfällen zur Verwertung und Beseitigung gemäß § 7 betreiben die Remscheider Entsorgungsbetriebe einen Wertstoffhof.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- 1 Der von den Remscheider Entsorgungsbetrieben bereitgestellte Wertstoffhof steht zur Annahme von Abfällen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- 2 Anlieferer von staubigen oder staubhaltigen Abfällen haben durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Staubemissionen (Abdeckung der Fahrzeuge mittels Planen etc.) sicherzustellen, dass öffentliche Straßen und Verkehrswege nicht verschmutzt werden.
- 3 Andere als in § 7 genannte Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
- 4 Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann der Anlieferer von der Benutzung des Wertstoffhofs ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Verhalten auf dem Wertstoffhof**

- 1 Jeder Benutzer des Wertstoffhofs hat sein Verhalten so einzurichten, dass die Annahme von Abfällen reibungslos erfolgen kann und niemand geschädigt wird. Fahrzeuge sind vorsichtig nach den Anweisungen des Aufsichtspersonals an die jeweilig vorgegebene Entsorgungsstelle zu fahren. Das Abladen von Abfällen hat durch den Anlieferer an den zugewiesenen Stellen oder in die zugewiesenen Behälter zu erfolgen.
- 2 Die Anlieferer haften dafür, dass diese keine anderen als die in § 7 genannten Stoffe enthalten. Sie haften für alle Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ergeben.
- 3 Sollten dennoch nicht zugelassene Abfälle auf das Gelände verbracht werden, so sind diese sofort vom Anlieferer auszusortieren und umgehend zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren.

Veröffentlicht im Amtsblatt am 11.04.2003  
in Kraft getreten am 12.04.2003

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 01.03.2012  
Veröffentlicht im Amtsblatt am 14.03.2012  
In Kraft getreten am 01.03.2012 sind berücksichtigt

# 7.01

## § 4 Standort, Öffnungszeiten, Anlieferungsumfang

- 1 Der Standort des Wertstoffhofs befindet sich an der Solinger Straße im Eingangsbereich zur Deponie der Deponiebetriebsgesellschaft Remscheid mbH.
- 2 Für die Benutzung des Wertstoffhofs werden von den Remscheider Entsorgungsbetrieben Öffnungszeiten festgesetzt. Außerhalb dieser Öffnungszeiten darf der Wertstoffhof nicht betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des Wertstoffhofes bekannt gemacht.
- 3 Die Remscheider Entsorgungsbetriebe entscheiden im Rahmen des Plangenehmigungsbescheides vom 15.11.94 in der Fassung der hierzu jeweils erlassenen Änderungsbescheide
  - a) über den Umfang nach Art und Menge der anzunehmenden Stoffe,
  - b) über eine völlige oder teilweise Sperrung der Annahme.

## § 5 Haftung und Aufsicht

- 1 Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofs geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer.
- 2 Die Anlieferung auf der Entsorgungsanlage hat nach den Anordnungen des Aufsichtspersonals zu erfolgen.
- 3 Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Unbefugte und Benutzer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, vom Wertstoffhof zu verweisen. Zur Feststellung der Berechtigung von kostenlosen Anlieferungen kann vom Aufsichtspersonal die Vorlage von entsprechenden Nachweisen gefordert werden.

## § 6 Eigentumsübergang

- 1 Die Abfälle werden mit der rechtmäßigen Anlieferung Eigentum der Remscheider Entsorgungsbetriebe.
- 2 Die Remscheider Entsorgungsbetriebe sind nicht verpflichtet nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## § 7 Zugelassene Abfälle und Anlieferbedingungen

- 1 Auf dem Wertstoffhof werden folgende Abfälle, wenn sie in ihrer Art und Menge Abfällen aus privaten Haushaltungen entsprechen, kostenfrei angenommen, soweit im Folgenden keine weiteren Einschränkungen getroffen sind:
  1. Gartenabfälle einschließlich Stammholz, Äste und Wurzeln mit einem Durchmesser von bis zu 12 cm in Mengengrenzung gemäß Absatz 3
  2. Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Elektroherde, Kühl- und Gefriergeräte, Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte)
  3. Sperrige Abfälle in einer Mengengrenzung gemäß Absatz 3
  4. Kleinbatterien
  5. Korke von Flaschen
  6. Leichtverpackungen (in besonderen Einzelfällen) in gelben Säcken eingefüllt
  7. Altpapier
  8. Altglas (Behälterglas, farbsortiert)
  9. Altmittel (ohne schadstoffhaltige Anhaftungen)
  10. Datenträger (CD, DVD)

2 Folgende Abfälle werden kostenpflichtig angenommen:

1. Abfälle gemäß Absatz 1 soweit sie in mehr als haushaltsüblichen Mengen oder Großmengen nach Absatz 3 angeliefert werden oder von Abfallerzeugern stammen, die nicht an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind.
2. Baumstubben (Stammholz, Äste und Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 12 cm)
3. Altreifen (Klein-LKW, PKW- und Motorradreifen mit und ohne Felge)
4. gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne mineralischem Bauschutt
5. Bauschutt (schadstofffrei)
6. Asbestzementabfälle
7. Dämmmaterialien
8. Glas (Abbruchglas aus Baumaßnahmen)
9. Straßenaufbruch (teerfrei)
10. Bodenaushub (schadstofffrei)
11. Baustoffe auf Gipsbasis (schadstofffrei)

3 Die kostenfreie Annahme von sperrigen Abfällen erfolgt bis zu einer Höchstmenge, die vom Anlieferungsumfang her mit einem Kleinbus, einem PKW - Anhänger (750 kg zulässiges Gesamtgewicht) oder einem vergleichbaren Fahrzeug transportiert werden kann. Erfolgt die Anlieferung mit einem größeren Fahrzeug sind diese Anlieferungen bis zu einem Gewicht von 2 Mg. pro Anlieferung kostenfrei. Größere Anlieferungsmengen (Großmengen) sind in ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig.

Die kostenfreie Annahme von Gartenabfällen erfolgt bis zu einer Höchstmenge, die vom Anlieferungsumfang her mit einem Kleinbus, einem Klein - LKW bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem PKW - Anhänger (2.000 kg zulässiges Gesamtgewicht) oder einem vergleichbaren Fahrzeug transportiert werden kann.

Gartenabfälle können kostenfrei auch mit einem LKW bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht angeliefert werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Abfälle von mehreren Abfallerzeugern stammen. Größere Anlieferungsmengen (Großmengen) sind in ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig.

4 Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen darf nur staubdicht verpackt in so genannten „big bags“ oder bei Kleinmengen in reißfester Folie erfolgen.

Die Anlieferung von Dämmmaterialien darf nur staubdicht verpackt in reißfesten 60 Liter Säcken erfolgen.

## § 8 Annahmepreise, Zahlungsweise

1 Für kostenpflichtige Anlieferungen auf dem Wertstoffhof werden Entgelte gemäß den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen erhoben.

2 Bei gemischter Anlieferung entgegen den Bestimmungen dieser Satzung richtet sich das gesamte Entgelt zu dieser Anlieferung nach dem höchsten Teilentgelt der gemischt angelieferten Abfallstoffe.

3 Das Entgelt wird mit der Anlieferung fällig und ist an der Kasse des Wertstoffhofes zu entrichten. Im Einzelfall können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.96 über die Benutzung der Deponie und des Wertstoffhofes Solinger Straße außer Kraft.

# 7.01

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 21.03.2003

gez.  
Schulz  
Oberbürgermeister

**Anlage** zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003

## Entgelte für die Annahme zugelassener Abfallstoffe auf dem Wertstoffhof

### 1. Baustellenabfälle, sperrige Abfälle, Gartenabfälle und Baumstubben

Anlieferung	Menge	Art	Baustellenabfall	Sperrige Abfälle	Gartenabfälle	Baumstubben
Kleinstmengen	1 Müllsack	pauschal	1,50 €	1,50 €	0,50 €	0,50 €
PKW	Kofferraum	pauschal	6,00 €	6,00 €	2,50 €	3,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	8,50 €	8,50 €	4,00 €	5,00 €
PKW - Kombi, großer Geländewagen, Van	Kofferraum	pauschal	8,50 €	8,50 €	4,00 €	5,00 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	17,00 €	17,00 €	8,00 €	10,00 €
Kleinbus	Kofferraum	pauschal	12,00 €	12,00 €	5,00 €	6,50 €
	Kofferraum mit umgeklappter Rückbank	pauschal	25,00 €	25,00 €	10,00 €	13,00 €
Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht	Ladefläche bis 50% beladen	pauschal	15,00 €	15,00 €	6,25 €	7,50 €
	Ladefläche bis 100% beladen	pauschal	30,00 €	30,00 €	12,50 €	15,00 €
Bei anderen Anlieferfahrzeugen Abrechnung nach Gewicht		je Mg.	170,00€	170,00€	82,50€	100,00€

In Ausnahmefällen kann auch eine pauschale Annahme der u.g. Fahrzeuge erfolgen:

Anlieferfahrzeug	Menge	Art	Baustellenabfall	Sperrige Abfälle	Gartenabfälle	Baumstubben
Anhänger bis 2000 kg	bis 25 % beladen	pauschal	30,00 €	30,00 €	12,50 €	15,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	60,00 €	60,00 €	25,00 €	30,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	90,00 €	90,00 €	37,50 €	45,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	120,00 €	120,00 €	50,00 €	60,00 €
LKW bzw. Transporter bis 3,5 Mg. zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	30,00 €	30,00 €	12,50 €	15,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	60,00 €	60,00 €	25,00 €	30,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	90,00 €	90,00 €	37,50 €	45,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	120,00 €	120,00 €	50,00 €	60,00 €
LKW bis 7,5 Mg. zul. Gesamtgewicht	bis 25 % beladen	pauschal	60,00 €	60,00 €	25,00 €	30,00 €
	bis 50 % beladen	pauschal	120,00 €	120,00 €	50,00 €	60,00 €
	bis 75 % beladen	pauschal	180,00 €	180,00 €	75,00 €	90,00 €
	bis 100 % beladen	pauschal	240,00 €	240,00 €	100,00 €	120,00 €

# 7.01

## 2. Elektrogeräte, Altreifen

### Elektrogeräte:

Art	Anzahl	Entgelt
Monitore, Fernseher	je Stück	9,50 €
Ölradiatoren	je Stück	8,50 €
Kühl- und Gefriergeräte bis 160 Liter	je Stück	22,50 €
Kühl- und Gefriergeräte ab 161 Liter	je Stück	43,50 €
Waschmaschinen, Herde, Trockner	je Stück	8,50 €

### Altreifen:

Art	Art, Anzahl	Entgelt
PKW- und Motorradreifen	mit Felge je Stück	4,30 €
	ohne Felge je Stück	2,80 €
Klein-LKW-Reifen	mit Felge je Stück	12,00 €
	ohne Felge je Stück	7,00 €

## 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustoffe auf Gipsbasis, Glas

Anlieferform	Art	Entgelt
10 l Eimer	pauschal	0,65 €
20 l Eimer	pauschal	1,25 €
70 l Mörtelkübel	pauschal	4,30 €
Loose Anlieferung	je Mg.	38,50 €

## 4. Asbestzementabfall und Dämmmaterialien

Anlieferform	Art, Menge	Entgelt
Asbestzementabfälle (staubdicht verpackt in sogen. „big bags“ oder bei Kleinmengen in reißfester Folie)	je Mg.	125,00 €
Dämmmaterialien (staubdicht verpackt in reißfesten 120 ltr. Säcken)	je Sack pauschal	6,00 €